

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1852**

26.6.1852 (No. 149)

# Karlsruher Zeitung.

Samstag, 26. Juni.

N. 149.

Vorauszahlung: jährlich 8 fl., halbjährlich 4 fl., durch die Post im Großherzogthum Baden 8 fl. 30 kr. und 4 fl. 15 kr.  
Einsendungsgebühr: die gepaltene Postzeit oder deren Raum 4 kr. Briefe und Gelder frei.  
Expedition: Karl-Friedrichs-Strasse Nr. 14, woselbst auch die Anzeigen in Empfang genommen werden.

1852.

## Deutschland.

**Karlsruhe, 25. Juni.** Das heute erschienene Regierungsblatt Nr. 31 (Nr. 30 wird später ausgegeben) enthält eine höchstlandesherrliche Verordnung, den Oberbefehl über das Großherzogliche Armeekorps betreffend; ferner Erlaubniß zur Annahme fremder Orden, und Dienstnachrichten, die wir bereits mitgetheilt. Ferner Bekanntmachungen des Gr. Ministeriums des Gr. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten: die Postverhältnisse mit dem Königreiche Schweden, mit Parma und Modena, den deutsch-österreichischen Postvereins-Vertrag und das Ergebnis der diesjährigen Prüfung der Postaspiranten betreffend. Letzteres besteht darin, daß nach erstandener vorschristsmäßiger Prüfung die Postaspiranten Joh. Fr. Hof von Durlach, W. Scheyerer von Heidelberg, R. Kempff von Karlsruhe, W. Kern von Grözingen, A. König von Offenburg und W. Schönstein von Grafenhausen unter die Zahl der Postpraktikanten aufgenommen worden sind. — Ferner Bekanntmachung des Gr. Ministeriums des Innern, die Ferien an den Gr. Mittelschulen betreffend. (Wir waren in der Lage, den Inhalt derselben bereits in der gestrigen Nummer der Karlsruh. Ztg. mittheilen zu können.)

Ferner eine Bekanntmachung des Gr. Ministeriums des Innern, die Vorarbeiten zur Konfiskation für 1853 betr., wodurch alle Badener, welche vom 1. Januar bis 31. Dez. 1852 einschließlich das zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben oder zurücklegen, aufgefordert werden, sich bei dem Gemeinderath ihres Ortes zu melden oder anmelden zu lassen, sofort am 15. August d. J. sich zu Hause einzufinden, um auf Vorladung vor der Aushebungsbehörde persönlich erscheinen zu können, oder aber bei Zeiten die Erklärung abzugeben, daß sie, wenn sie durch das Loos zum Dienste gerufen werden, einen Mann einstellen, widrigenfalls in Ermanglung eines nach §. 22 des Konfiskationsgesetzes untauglich machenden Gebrechens dieselben als tauglich angesehen, und im Falle sie das Loos zum Militärdienste trifft, nach Vorschrift des §. 4 des Gesetzes vom 5. Oktober 1820 als Ungehorsame behandelt werden sollen.

Ferner Staatsgenehmigung von Stiftungen im Mittelrheingebiet, sowie Staatsgenehmigung der von dem Frh. v. Oskar v. Gleichenstein unter dem 13. April d. J. geschickten Präsentation des Priesters Jos. Kleiser, zur Zeit in Wittenau, auf die katholische Pfarrei Buchholz, Bez. A. Waldkirch.

Ferner Bekanntmachung des Gr. Finanzministeriums, wozu die Verfügung vom 15. Sept. v. J., die Ermäßigung der Neckarzölle betr., dahin modificirt wurde, daß von nun an und für die Dauer der gegenwärtigen Rhein Zoll-Ermäßigung der Neckarzoll für Gegenstände, welche der ganzen Gebühr unterliegen, zu Berg von 4 Kreuzern auf 3, Kreuzer und zu Thal von 3 Kreuzern auf 2, Kreuzer herabgesetzt wird. Nach einer weiteren Bekanntmachung desselben Ministeriums ist nach erstandener vorschristsmäßiger Prüfung der Berg- und Hüttenkandidat Otto Frank von Lahr unter die Berg- und Hüttenpraktikanten aufgenommen worden.

Endlich Diensterledigungen. Die evangelische Pfarrei Zittersbach, Dekanats Pforzheim, mit einem Kompetenzanschlag von 527 fl. 16 kr. Die katholische Stadtpfarrei Espinguen, mit einem Einkommen von 600 bis 700 fl. Wiederzuschreiben der katholischen Pfarrei Horben, Landamts Freiburg, mit einem jährlichen Einkommen von 650 fl. Die katholische Pfarrei Wehr, Amts Säckingen, mit einem beiläufigen Jahreserträgniß von 1300 fl. Die katholische Pfarrei Zechingen, Amts Breisach, mit einem beiläufigen Jahreserträgniß von 1200 fl. Die katholische Pfarrei Unterkirnach, Amts Billingen, mit einem Jahreserträgniß von 600 fl.

**Heidelberg, 25. Juni.** Wie in allen deutschen Universitätsstädten, so soll auch hier für die entlassenen Kieler Professoren gesammelt werden, und es wird zu diesem Zwecke schon in den nächsten Tagen ein Verein in Wirksamkeit treten. Würde diesen Männern wieder in Deutschland eine Wirksamkeit angewiesen werden, wie ja auch schon eine große Zahl von Geistlichen in verschiedenen deutschen Ländern eine willige Aufnahme gefunden, so könnte allerdings der Noth am besten Abhilfe geschehen.

Dr. Staatsrath Vietet aus Genf, von dessen französischen Vorträgen über Napoleon's Konstitut und Kaiserthum ich Ihnen früher Bericht erstattet habe, hält nun auf den ihm von vielen Seiten funtgegebenen Wunsch Vorlesungen für ein größeres Publikum im Museum, wo nun auch Damen Zutritt finden können.

Die geologischen und astronomischen Vorstellungen von Siegmund und Rhode, von welchen ich Ihnen kürzlich schrieb, ärmten hier so großen Beifall, daß sie dieselben immer wieder von neuem mit Abwechslungen gaben, und erst vorgestern die letzte Vorstellung für die Schüler und Schülerinnen der hiesigen Lehranstalten stattfand.

**Mannheim, 23. Juni.** Gestern sah auf der Anklagebank des Schwurgerichts der Fuhrknecht Martin Lippe von Steinsfurt, zuletzt im Dienste des Müllers Reinhart zu Ziegelhausen. Er war angeklagt, am Abend des 1. Febr. d. J. dem Müllknecht Nikolaus Reinhart mit einer 10—12

langen Stange mehrere Streiche auf den Kopf versetzt und demselben dadurch solche Verletzungen zugefügt zu haben, welche den Tod des Nikolaus Reinhart verursacht haben. Er hatte die That im ersten Verhör zugestanden, im Verlaufe der Untersuchung aber das Geständniß unter dem Vorgeben zurückgenommen, daß er der Vorgänge jenes Abends sich nicht mehr zu erinnern vermöge. Zwei Zeugen, welche den ganzen Verlauf des Streites mit angesehen hatten, erzählten, daß nach einem kurzen Wortwechsel auf der Straße der Angeklagte mit einer sehr langen Stange hinter einer in der Nähe stehenden Holzbeuge plötzlich hervorgekommen, zuerst dem entsetzten Gefährten des Nikolaus Reinhart nachgesprungen, weil er ihn nicht erreichen konnte, umgekehrt, und auf den ruhig stehenden Nikolaus Reinhart losgegangen sei; die Stange mit beiden Händen haltend und kräftig schwingend, habe der Angeklagte den Nikolaus Reinhart auf den Kopf geschlagen; dieser sei lautlos zu Boden gestürzt, und nun habe der Angeklagte nochmals einen Streich auf dessen Kopf geführt. Der Schädel des Nikolaus Reinhart ist durch diese Streiche in 17 Stücke zertrümmert worden, und es ist diese furchtbare Zerstörung nach dem Gutachten der Gerichtsärzte nur deshalb möglich gewesen, weil der Kopf des Geschlagenen bei dem zweiten Streiche auf dem harten Boden auflag. Der Angeklagte sowohl als der Getödtete waren zu der Zeit dieses Vorganges stark betrunken; es konnte nicht ermittelt werden, welcher von Beiden den Streit begonnen hatte. Der Schädel des Getödteten wurde als außergewöhnlich dünn und brüchig gefunden; die Gerichtsärzte waren jedoch der Ansicht, daß auch ein regelmäßig gebildeter Schädel den kräftigen Streichen des Angeklagten sehr wahrscheinlich nicht hätte widerstehen können. Die Geschwornen erkannten den Angeklagten für schuldig, daß er dem Nikolaus Reinhart, ohne Vorbedacht, im Affekte, in der Absicht, ihn zu mißhandeln, solche Verletzungen zugefügt habe, welche dessen Tod zur Folge hatten; daß er diesen Erfolg als die sehr wahrscheinliche Folge seiner Handlungsweise hätte vorhersehen können; daß er in einem der gänzlichsten Verwirrung der Sinne oder des Verstandes nahe kommenden Zustande der Trunkenheit gehandelt, daß jedoch der Verletzte ihm keine hinreichende Veranlassung zu der That gegeben hat. In Folge dieses Wahrspruchs wurde eine Arbeitshausstrafe von 6 Jahren gegen ihn erkannt. Der Angeklagte hat zwar im Ganzen einen guten Ruf; doch wird er als grob und roh und als ein Wirthshausknecht bezeichnet.

Heute führte die Tagesordnung auf die Anklagebank die Witwe des Kutschers Eisan Bihl, Babette, geborne Comar, eine 64 Jahre alte Israelitin aus Mannheim. Angeklagt des Meineides, dessen sie sich in einem bürgerlichen Rechtsstreite mit dem — nach verschiedenen Zeugnissen wucherischer Geldgeschäfte verdächtigen — Friedrich Binger schuldig gemacht haben soll, hatte sie eine sehr rege Theilnahme unter ihren hiesigen Glaubensgenossen gefunden. Obgleich vier, nach gemeinderäthlichen Beurkundungen unbescholtene Zeugen, deren Glaubwürdigkeit in der öffentlichen Verhandlung vielfältig, zum Theil jedoch aus unerwiesenen oder geringfügigen Ursachen angefochten wurde, eidlich bezeugt hatten, daß in ihrer Gegenwart die Angeklagte das Versprechen abgelegt habe, welches sie nachmalig eidlich abläugnete, wurde die Angeklagte dennoch durch ein Nein der Geschwornen auf die Frage: ob sie schuldig sei, jenen Eid wesentlich falsch geschworen zu haben? von dem ihr zur Last gelegten Verbrechen freigesprochen. Es scheint, daß die Persönlichkeit des Prozeßgegners der Angeklagten, die äußere Erscheinung einzelner Belastungszeugen, der Umstand, daß ein Grund zur Ueberrahme der Verbindlichkeit für die Angeklagte nicht vorhanden zu sein schien, die Geschwornen bestimmt hat, den Angaben der Zeugen den Glauben zu verlagern.

**Mannheim, 24. Juni.** Wie gestern, kam auch heute eine Anklage wegen Meineids vor dem Schwurgerichte zur Verhandlung. Der Angeklagte war der 46jährige, verheirathete Schreinermeister Georg Würfel von Rohrbach bei Sinsheim. Das der Anklage zu Grunde liegende Verhältniß war folgendes: Am 26. Februar 1846 ließ die Gemeinde Waibstadt 304 Stämme Holz versteigern. Zuerst geschahen Gebote auf jeden einzelnen Stamm, und es wurde auf diese Weise ein Gesammtloos von 2961 fl. 20 kr. erzielt. Zuletzt bot man die 304 Stämme im Ganzen aus, und es erkam solche um 3166 fl. 20 kr. der Sägmüller Jakob Reining von Sinsheim. Reining behauptete nun in einem vor dem Gr. Bezirksamte Sinsheim geführten Rechtsstreite, der Angeklagte Würfel habe ihm im Sommer 1846 acht der erwähnten Stämme, und zwar jeden um zwei Gulden theurer, als derselbe bei der am 26. Februar 1846 vorgenommenen Versteigerung der einzelnen Stämme zu stehen gekommen sei, abgekauft, und forderte — indem er den bedeutendern Theil des Kaufpreises von der Person unmittelbar erhalten zu haben angab, an welche Würfel das fragliche Holz weiter verkauft habe, einen Restkaufschilling von 54 fl. Würfel widersprach den Kauf und leistete auch über die Unwahrheit der Behauptungen seines Gegners einen Eid, welcher ihm von letzterem zugesprochen worden war, und auf welchen das Gr. Bezirksamt Sinsheim durch Urtheil erkannt hatte. — Da nun die Behauptung Reining's durch die Aussagen von Zeugen — auf die sich Reining im bürgerlichen

Rechtsstreite nicht berufen durfte, weil es sich um den Rest einer über 75 fl. betragenden Forderung gehandelt hatte — unterstützt war, wurde Würfel in Untersuchung gezogen. In der durch diese Untersuchung vorbereiteten heutigen mündlichen Verhandlung erklärten nun neben Reining zwei Zeugen, daß der eidlich abgeläugnete Kauf von Würfel dennoch eingegangen worden sei. Der Zeugenbeweis, welcher durch die Verurteilung auf die eigene Betheiligung der Zeugen bei der Sache und auf eine zwischen ihnen und Reining bestehende besondere Freundschaft angefochten werden wollte, fand eine kräftige Stütze in mehreren urkundlichen Nachweisungen, aus denen auf einen Meineid Würfel's mehr oder minder geschlossen werden konnte. Unerachtet des beharrlichen Läugnens des Angeklagten sprachen die Geschwornen nach kurzer Verathung das Schuldig über ihn aus. Der Gerichtshof verurtheilte ihn zu einer Zuchthausstrafe von zwei Jahren, einer Geldstrafe von 60 fl. und zur Unfähigkeit zum Eide und gerichtlichen Zeugnisse.

**Vom untern Schwarzwald, 23. Juni.** Obwohl im Augenblick unsere Bäder in Folge der nassen Witterung nicht sehr besucht sind, so haben doch einzelne Stammgäste trotz des ewigen Regens sich nicht vertreiben lassen, und sind die Aussichten für die Badbesitzer bei eintretender besserer Witterung ganz günstig. In Petersthal, welches bereits im Mai so viele Gäste zählte, als in manchen Jahren im Juni oder Juli, sind für die beiden nächsten Monate zahlreiche Bestellungen eingegangen. Dasselbe hören wir von dem Hubbad, welche Kuranstalt durch ihren neuen Besitzer, Hrn. Rapp aus Bühl, einen raschen Aufschwung genommen. Wir haben im Mai vorzugsweise Straßburger Familien da getroffen, wie denn überhaupt die Elsässer vorzugsweise die dortigen Gäste bilden, obwohl auch aus Baden und Bayern solche jeweils erscheinen. Es ist bekannt, daß diese vortreffliche Heilquelle besonders Frauen empfohlen wird.

Mit lebhafter Freude sehen wir die steigende Theilnahme, welche die Elisabethenquelle zu Rothensfels findet. Die Heilkräftigkeit dieses vortrefflichen Mineralwassers wird immer mehr gewürdigt. Nicht nur suchen viele Leidende Heilung an der Quelle selbst, sondern das Wasser wird auch mehr und mehr in Flaschen und Krügen versendet. Da durch die Liberalität des hohen Besitzers, Sr. Großh. Hoheit des Hrn. Markgrafen Wilhelm, die Quelle ganz gasfrei eröffnet wurde, so ist nur eine geringe Auslage für die Mühe der Füllung und die Flasche zu vergüten, und somit eine Kur in der Ferne selbst dem Dürftigen leicht möglich gemacht.

**Freiburg, 23. Juni.** Es stund heute ein Verbrecher aus verlorenen Hoffnungen vor dem Schwurgerichte. Der ledige, 36 Jahre alte Johann Rupp von Zillingen durfte die Hoffnung haben, seinen begüterten Oheim, der ein Vermögen von über 9000 fl. besaß, zu beerben. In dieser Aussicht verschwandete er sein eigenes Vermögen, wurde Müßiggänger, arbeitssüchtig, sein Leumund wurde von Tag zu Tag schlechter, auch blieb ihm fremdes Eigenthum nicht mehr heilig. So kam es, daß der Oheim, den Angeklagter zudem vernachlässigte, dem Neffen ganz abhold wurde, und in einem Testamente vom 8. November 1843 andere Kinder vorverstorbenen Geschwister, die mit Liebe an ihm gehangen und den alten, an der Abzehrung dahinschwindenden Oheim mit Aufopferung versorgt, als seine einzigen Erben mit Uebergebung des Johann Rupp mit dem ganzen Vermögen bedachte. Der Oheim starb im Februar 1845; die Testamentserben nahmen die Erbschaft in Besitz; Johann Rupp aber griff das Testament vor Gericht an, und verlangte, daß das Vermögen nach der gesetzlichen Erbfolge vertheilt werde. Er unterlag in diesem Prozesse, der mehrere Jahre andauerte.

Nun legte er selbst ein Testament des Oheims vom 15. Dezember 1844 vor, worin er, Johann Rupp, zum voraus 4000 fl. vermacht erhielt und bestimmt wurde, daß er den Rest mit sieben andern Erben theilen, dieses Testament aber erst nach 3 — 4 Jahren vorzeigen solle. Die Theilungsbehörde weigerte sich aber, die begehrte Aenderung der früheren Theilung vorzunehmen, Johann Rupp jederte seinen ihm zufallenden Erbtheil an Marx Maier in Müllheim, und Beide suchten nun vor Gericht dem Testamente vom Jahr 1844 Geltung zu verschaffen. Das Testament wurde aber für falsch erkannt; die Kläger unterlagen im Streite; gegen Johann Rupp ist aber eine Untersuchung wegen Testamentsfälschung eingeleitet; seine einzige Vertbeidigung besteht darin, daß der Oheim selbst ihm das für falsch erklärte Testament vom 15. Dezember 1844 im Dezember 1844 eingepändigt, und er nicht sagen könne, wer solches geschrieben; er habe seither geglaubt, das Testament sei von der Hand des Oheims geschrieben.

Der Anklage gelang aber der Beweis, daß der Oheim den Neffen wegen seines verschwenderischen Lebenswandels nicht ausstehen konnte, während er den Erben im Testamente vom Jahr 1843 väterlich geneigt war; ferner, daß der Neffe den Oheim im Dez. 1844 gar nie besucht hat, daß der Oheim im Dez. 1844 so geschwächt war, daß er das Bett nicht mehr verlassen und Nichts mehr schreiben konnte; daß er kurz vor seinem Sterben die Testamentserben vor das Bett beschied, ihnen das Testament vom 8. November 1843 ausgehändig und mündlich vertheilt hat, daß er ihnen Alles ver-

schrieben; ferner, daß Angeklagter von der Hand des Dheims herrührende Schriften, und zwar, nachdem er den ersten Testamentsprozeß verloren, sammelte, um solche bei Fertigung des falschen Testaments zur Nachahmung der Handschrift des Dheims benützen zu können, und daß die Bestimmung im falschen letzten Willen, es solle solcher erst 3 — 4 Jahre nach dem Hinscheiden des Erblassers vorgezeigt werden, von dem Angeklagten beigelegt wurde, der beim ersten Prozesse über die Erbschaft des Dheims nicht daran dachte, von einem andern Testamente zu sprechen, ja sogar mit allen anderen Erben nach geselliger Ordnung zu theilen sich begnügte, während er ein Testament besessen haben will, worin ihm fast das halbe Vermögen und erst noch seine Quote am Rest zugesichert ist. Bei seinem Streben, in den Besitz der Erbschaft zu kommen, hätte er sicher schon früher das Testament vorgezeigt, wenn er in Wahrheit ein solches besessen.

Die Geschwornen erkannten den Angeklagten der Testamentsfälschung für schuldig; er wurde zu 4jähriger Zuchthausstrafe mit Schärffungen verurtheilt.

Freiburg, 24. Juni. Die Tagesordnung führte das Schwurgericht zur Verhandlung der Anklage gegen Wilhelm Ehret von Malterdingen, wegen gefährlichen Diebstahls mittelst Einsteigens, in der Vormittagsitzung, und gegen Josef Häbig von Kadelburg, wegen gefährlichen Diebstahls mittelst Eindrehens und Einsteigens, in der Nachmittagsitzung. Beide Angeklagte sind ihrer Verbrechen geständig. Der Letztere, erst 21 Jahre alt, noch nie wegen Diebstahls bestraft, hat offenbar aus Leichtsinne die That verübt, denn er konnte keinen Beweggrund dafür angeben; der Erstere aber hatte erpartes Geld verloren, und wollte sich dafür auf Unkosten Anderer widerrechtlichen Ersatz verschaffen. Er wurde zu zweijähriger Zuchthausstrafe verurtheilt mit einer Schärffung von 60 Tagen Hungerkost und Stellung unter polizeiliche Aufsicht auf die Dauer eines Jahres. Josef Häbig wurde in eine Arbeitshausstrafe von 2 Jahren verurtheilt, darunter 90 Tage Hungerkost und 30 Tage Dunkelarrest; auch wurde ausgesprochen, daß er nach erstandener Strafe auf die Dauer von 3 Jahren unter polizeiliche Aufsicht gestellt werde.

Konstanz, 22. Juni. In der gestern abgehaltenen Schwurgerichts-Sitzung kam zur Verhandlung die Anklage gegen Johann Georg Ruf von Bräunlingen und seine Söhne Joseph, Johann und Friedrich Ruf wegen Erpressung. Bartholomäus Simon von Bräunlingen hatte mit Johann Georg Ruf einen Prozeß, der mit einem hofgerichtlichen Urtheile endete, wornach Ruf an Simon 101 fl. 20 kr. zu bezahlen hatte. Ruf leistete diesem Urtheile keine Folge; es kam daher zur Fahrnißpfändung. Den Vollzug dieser Pfändung, insbesondere die Versteigerung der gepfändeten Fahrnisse, suchte derselbe auf alle mögliche Weise zu verhindern. Als am 13. August v. J. die Versteigerung der Fahrnisse vorgenommen werden sollte, benützte Ruf die Abwesenheit des Simon und begab sich am 12. Aug. zur Frau des Simon, welche er zu überreden wußte, daß sie eine Quittung über 101 fl. 20 kr. unterzeichnete, er dagegen einen Schuldschein ausstellte, wornach er an dem andern Tage an Simon 88 fl. zu bezahlen versprach. Er kam jedoch diesem Versprechen nicht nach, bezahlte nämlich die 88 fl. nicht. Wie nun einige Tage nachher Simon bei Ruf die 88 fl. einzuziehen wollte, schloß dieser die Stubentür zu, nahm einen schon parat liegenden Bengel zur Hand, verlangte von Simon, daß er eine Abrechnungsurkunde unterzeichne, und als dieser sich weigerte, Solches zu thun, drohte Ruf dem Simon, ihn mit dem Bengel zu schlagen. Simon suchte zu entfliehen, er wurde aber von den Söhnen Johann und Friedrich Ruf zurückgehalten, und wie Simon die Fenster aufreißen wollte, um nach Hilfe zu rufen, packte ihn Ruf am Leibchen, so daß dasselbe zerriß. Die Frau des Ruf sprang nun aus der Nebenkammer, bat ihren Mann unter Thränen, von der Mißhandlung abzustehen, und bewog ihren Mann und den Simon, daß sie eine Vergleichsurkunde aufnehmen ließen, wornach die beiderseitigen An- und Gegenforderungen aufgehoben sein sollen bis auf 88 fl., die Ruf an Simon bezahlen sollte. Ruf weigerte sich aber, diese Urkunde zu unterzeichnen, weil Simon auf eine mit dieser Forderung gar nicht zusammenhängende Bedingung nicht einging. Am 13. Nov. sollte alsdann wieder die Versteigerung der Fahrnisse vorgenommen werden. Als am 12. Nov. Abends zwischen 7 und 8 Uhr Simon an dem einsam stehenden Hause des Ruf vorbeiging, um in seine Wohnung zu gelangen, wurde er von Johann Georg Ruf und seinen Söhnen Joseph, Johann und Friedrich überfallen und angegriffen, unter Mißhandlungen in das Haus des Ruf geschleppt, wobei sich der damals kaum 13 Jahre alte Friedrich Ruf durch Rohheit besonders auszeichnete, indem er dem Simon Tritte mit dem Fuß versetzte. In der Stube warfen Ruf und seine Söhne den Simon, der fast bewußtlos daselbst ankam, hinter den Tisch auf eine Bank, standen um den Tisch herum und verlangten von Simon, daß er eine Abrechnungsurkunde, wornach Ruf an Simon nicht nur Nichts mehr schuldig war, sondern an denselben fast 208 fl. zu fordern hatte, unterzeichne, wobei jene drohten, daß er sonst nicht mehr lebendig aus dem Hause komme. Als Simon sich weigerte, diese Urkunde zu unterzeichnen, ließ der Vater Ruf durch seinen Sohn Friedrich ein Seil holen, und verlangte von Simon wiederholt die Unterzeichnung der Abrechnungsurkunde, unter der Drohung, daß er sonst gehängt werde. Endlich verstand sich Simon zur Unterschrift und wurde dann entlassen. Die also lautende Auslage Simon's wurde durch mehrere Umstände unterfüßt. Ruf und seine Söhne leugneten beharrlich. Dieselben haben einen schlechten Leumund, namentlich hat Ruf die Erziehung seiner Kinder sehr vernachlässigt; er wurde auch mit seinem Sohne Johann wegen eines an Simon verübten Diebstahls schon früher bestraft. Der Knabe Friedrich Ruf erhielt von dem Pfarramt das Zeugniß, daß er ein in allen Lehrgegenständen und in Religionsachen unwissender Knabe ist, der sich außerordentlich viele Schulversummisse hat zu Schulden kommen lassen. Sein Lehrer sagte von ihm, daß er einen

gesunden und klaren Verstand besitze und somit wohl fähig sei, die gewöhnlichen Verhältnisse des Lebens, soweit sie in die Sphäre dieses Alters gehören, zu beurtheilen, auch wisse, was Recht und Unrecht sei.

Der Großh. Staatsanwalt Haager begründete die Anklage und Obergerichtsadvokat Merk führte die Verteidigung für sämtliche Angeklagte mit vieler Gewandtheit.

Die Geschwornen, deren Obmann der Großh. Hauptzollamts-Verwalter Blust von Ludwigshafen war, beantworteten die Frage über die Erpressung mit Ja, dagegen die Frage, ob Friedrich Ruf die zur Unterscheidung der Strafbarkeit dieser Handlung erforderliche Ausbildung erlangt habe, mit Nein.

Der Schwurgerichtshof verurtheilte hierauf den Johann Georg Ruf zu einer Zuchthausstrafe von 5 Jahren oder 3 Jahren 4 Monaten Einzelhaft, in beiden Fällen geschärft durch 4 Monate Hungerkost, den Joseph und Johann Ruf zu einer Zuchthausstrafe von je einem Jahre, oder je 8 Monaten Einzelhaft, in beiden Fällen geschärft durch einen Monat Hungerkost. Auch wurde gegen Johann Georg Ruf die Stellung unter polizeiliche Aufsicht auf die Dauer von 3 Jahren nach erstandener Strafe erkannt, dagegen Friedrich Ruf wegen Mangels der Zurechnungsfähigkeit freigesprochen.

Die Sitzung dauerte mit kurzen Unterbrechungen von Morgens 8 Uhr bis Nachts beinahe 10 Uhr unter fortwährendem Anwesenheit eines zahlreichen Publikums.

Stuttgart, 24. Juni. Der Abg. Pfeifer erklärt in Nr. 147 Ihres Blattes meine über ihn in Nr. 142 gemachte Bemerkung für gänzlich unwahr, und fordert den Korrespondenten auf, die Wahrheit seiner Beschuldigung darzutun. Obgleich Hr. Pfeifer in seiner Erklärung das Faktum in der Hauptsache selbst zugibt und die Sache für ein größeres Publikum an und für sich von geringem Interesse ist, so gewinnt dieselbe jetzt ein anderes Ansehen, und es verlohnt sich wohl der Mühe, auf den Fall zurückzukommen, um durch ein neues Beispiel darzutun, welche Bewandniß es häufig mit dem Lügenstrafen von gewissen Seiten hat.

Die nur beiläufig berührte Sache, bei welcher es sich mehr um die Nuzanwendung, als genaueste Präzisierung derselben handelte, verhält sich ungefähr folgendermaßen.

Der Vater des Hrn. Pfeifer kaufte vor Jahren vom Staate eine Mühle in Rottenburg am Neckar um etwa 15,000 fl., kam aber später um eine Ermäßigung des Preises ein, die ihm zugesprochen wurde, so daß ihn das Anwesen noch auf 8- bis 9000 fl. zu stehen kam. Auf dieser Mühle haftete sogenannte Flossgerechtigkeit; d. h. jeder Floss mußte fürs Öffnen der Schleusen 18 Bretter an den Besizer abgeben. Angenommen nun, es seien jährlich 70 (?) Flöße diese Schleusen passirt, so betrug die Abgabe davon 1260 Bretter, und jedes derselben zu 24 fr. tarirt, ergab sich ein Ertrag daraus von 250 fl. jährlich. Später wurde diese Mühle abgebrochen und an einem andern Orte wieder aufgebaut. Die Finanzverwaltung sah Dies als ein Aufgeben des dinglichen Rechtes an, und so entstand ein Prozeß, weil sich dieselbe weigerte, eine Zahlung für die damals im Gange befindliche Ablösung eines Dritttheils jener Gerechtigkeiten überhaupt im vorliegenden Falle zu zahlen. Der Gerichtshof in Tübingen, welcher über den Streit zu entscheiden hatte, sprach sich gegen den Kläger aus, der noch überdies in die Kosten und zu einer Strafe wegen muthwilligen Prozeßirens verurtheilt worden sein soll. In zweiter Instanz, beim Obergericht in Stuttgart, wurde aber zu des Klägers Gunsten entschieden, und es machte merkwürdiger Weise dieses Kollegium der Finanzverwaltung den Vorwurf, den Rechtsstreit mit dem Bewußtsein des Unrechtes geführt zu haben. Die Persönlichkeit des damaligen Referenten soll diesen höchst auffallenden Spruch herbeigeführt haben. Die Finanzverwaltung verzichtete jedoch auf eine Revision, aber einzig aus dem Grunde, weil sie auf keine andere Entscheidung mehr rechnete, indem immer wieder Mitglieder des Obergerichtshofes in der Revisionsinstanz zu entscheiden gehabt und wohl scharflich ihren ersten Auspruch umgestoßen hätten.

Nunmehr handelte es sich um Feststellung der Größe der Entschädigungssumme, und Hr. Pfeifer, der für einen Ablösungswert von ca. 83 fl. jährlich (so viel mochte ungefähr das Dritttheil betragen) zuerst 15,000 fl., also mehr als den 150fachen Betrag verlangt hatte, begnügte sich am Ende und erhielt 4- bis 5000 fl., also mehr als den 40- bis 50fachen Ablösungswert. Dies that ein Mann, der stets über zu hohe Zivilklagen schreit und dem der 16fache Betrag bei den jetzigen Ablösungen zu hoch ist. Diese Summe vermochte er von dem armen, erschöpften Lande herauszuprozeßieren. Wo steht denn hier die gänzliche Unwahrheit? Die Pointe der Sache dreht sich um die exorbitanten Ansprüche, die mancher Volksbeglückter macht, wenn es sich um den eigenen Säckel handelt, und nicht darum, ob Hr. Pfeifer für das Kaufobjekt oder für ein darauf haftendes Recht eine übermäßige Entschädigung verlangt hat. Die Forderung des dreifachen Wertes der Mühle wäre erst nicht einmal so groß, als der Anspruch auf 50fache Entschädigung für eine Ablösung.

Aus Bayern. Die Regierung der Oberpfalz hat auf den Grund eines höchsten Ministerialreskripts im Hinblick auf die bekannnten Erfahrungen über das Treiben der Propaganda in Bremen nach einem Vorgang der preussischen Regierung sämtlichen wandernden bayrischen Gesellen den Aufenthalt in diesem Ort bis auf Weiteres ausdrücklich verboten.

Aus dem Werrathal, 22. Juni. (Fr. Post.) Gestern Abend 7 Uhr entschlief in Folge des marasmus senilis der Marienthal bei Bad Liebenstein der Professor Friedrich Fröbel, Begründer des Erziehungsinstituts zu Keilhau bei Rudolstadt, sowie der besonders in neuerer Zeit in Aufnahme gekommenen Kindergärten.

Hannover, 22. Juni. (H. P.) In der gestrigen Sitzung des Verfassungsausschusses ist die allgemeine Beratung nicht über den zweiten Punkt hinausgekommen. Derselbe bezweckt

bekanntlich die Aufhebung der politischen Gleichberechtigung nichtchristlicher Religionsbekenner mit den christlichen. Die sehr überwiegende Mehrheit erklärte sich, ohne daß ein Beschluß gefaßt wäre, für die Beibehaltung der gegenwärtigen Bestimmung der Verfassung über diesen Gegenstand. Ein Mitglied hatte zu Anfang der Sitzung den Antrag gestellt, der Ausschuss möge im Hinblick darauf, daß eine Verständigung mit den Römern nicht erreicht und ein begründetes Motiv der Beschleunigung nicht mehr vorhanden sei, die Beratungen einseitig aussetzen. Der Ministerpräsident erklärte sich indes mit Entschiedenheit gegen diesen Antrag und wünschte dringend, um neuem Andringen von gewisser Seite nicht ausgelegt zu sein, vorab die Frage über die Erste Kammer erledigt zu sehen.

Berlin, 23. Juni. Die „D. A. Ztg.“ will wissen, die österreichische Regierung habe abermals eine Zollkonferenz nach Wien berufen, in welcher jedoch nur die Bevollmächtigten der s. g. Darmstädter Koalition erscheinen würden. Es sollen in diesen Konferenzen entliche Beschlüsse über das Protokoll C (Garantie der Zolleinkünfte) gefaßt werden.

Der Minister für Handel und Gewerbe, Hr. v. d. Heydt, hat unter dem Geßrigen die nachfolgende Aufforderung an die Handelskammern und Vorstände der kaufmännischen Korporationen ergehen lassen:

Die schon seit längerer Zeit bestehenden Beschwerden über die mit dem Umlaufe des fremden Papiergeldes im gemeinen Verkehr des Landes verbundenen Nachtheile und die Besorgniß, daß die in Beziehung auf die Vermehrung des Papiergeldes im Auslande getroffenen Maßregeln jene Nachtheile erheblich steigern könnten, haben die Staatsregierung veranlaßt, diejenigen Maßregeln in Erwägung zu ziehen, welche den begründeten Beschwerden abzuwehren geeignet sein möchten. Es ist in Vorschlag gebracht, nach Analogie der über die Zirkulation fremder Scheidemünze bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, nach Ablauf einer bestimmten Frist, die Ausgabe besitzigen fremden, auf Beträge im 14-Haler-Fuß lautenden Papiergeldes, dessen derzeitige Realisirbarkeit in haarem Gelde von der diesseitigen Staatsregierung nicht als sichergestellt zu betrachten sei, zu verbieten. Ich veranlasse die Handelskammern, sich unfehlbar innerhalb acht Tagen über den Vorschlag und die näheren Modalitäten, insbesondere auch über die anzutroffene Strafe, zu äußern, event. die dagegen bestehenden Bedenken vorzutragen.

Gotha, 23. Juni. (Fr. Z.) Nach einer Mittheilung der „Gothaischen Zeitung“ ist unser Herzog gegenwärtig mit der Abfassung eines großen Werkes über den schleswig-holsteinischen Krieg beschäftigt, welches außer dem Texte auch die Zeichnungen der verschiedenen Schlachtenpläne enthalten soll.

#### Frankreich.

Paris, 23. Juni. Der „Moniteur“ von heute enthält mehrere Ernennungen von Handelsgerichts-Präsidenten und Räten, und die von uns gestern schon mitgetheilte Note, welche die Zeitungen an die Unterzeichnung ihrer politischen, religiösen und philosophischen Artikel erinnert.

Die Diskussion über den Gesamteinhalt des Berichts der Budgetkommission wurde gestern geschlossen. An den Debatten, über die Mittheilungen zu machen und das Gesetz verbietet, haben außer dem Berichterstatter, Hrn. Casseloup-Kaubat, der zweimal sprach, und den beiden Regierungskommissären Hrn. Parieu und Hrn. Sturm, die Hrn. Audren v. Kerdel, Devind, Jolivet v. Castet, Montalembert, Monnier de la Sizeranne und Perret Theil genommen. Welche Wichtigkeit die Regierung auf diese Verhandlungen legt, kann man schon daraus erkennen, daß der Präsident der Republik selber im strengsten Inognito in einer Seitentribüne, den Deputirten kaum sichtbar, mit den Ministern Ducos und Persigny der Sitzung beiwohnte. Es ist sehr erklärlich, daß er das Verlangen empfand, die neue, von ihm entworfenen Staatsmaschine mit eigenen Augen in einem Falle thätig zu sehen, wo deren Hebel zum ersten Male gegen einander zu wirken begannen. Ob der empfangene Eindruck in ihm und seinen Rathgebern, deren viele, besonders aus dem Staatsrathe, zugegen waren, einige Zweifel über die Unfehlbarkeit des sich verführenden Mechanismus hervorriefen, läßt sich wohl schwerer bestimmen, als es deutlich wurde, daß der gesetzgebende Körper die ihm von den Regierungsorganen erteilten Lehren von der Passivität seiner Stellung sich nicht ganz nach Wunsch zu Herzen nahm, und daß er das ihm nicht zugestandene Recht der Inititative schmerzlich vermisst. Die bevorrechtete Stellung des Staatsraths in dieser Beziehung lastet offenbar schwer auf ihm, und er wird sich von dem Eindruck der traditionellen parlamentarischen Erinnerungen gänzlich frei machen und in der Selbstverleugung fleißig üben müssen, ehe er die Rolle zu spielen versteht, welche ihm in der heutigen „Patrie“ der treu ergebene und anspruchlose Hr. Delamarre vorzeichnet, der von ihm verlangt, sich nie einfallen zu lassen, der Regierung Lehren geben zu wollen, nie Ausgaben zu verweigern, die sie für nöthig erkannt hat, und ihr Ansehen nicht durch ungehörige Kritik zu schwächen. Unnötig ist, zu bemerken, daß Hr. Delamarre nur Privateifer treibt, und auf eigene Faust die organisirende Idee des Konstitutionsverfassers interpretirt. Das „Pays“, ein zweites Regierungsorgan, sieht in dem ganzen Konflikt vor der Hand nichts Gefährliches, und darin hat es Recht, denn die einzelnen Artikel des Budgets werden ohne Zweifel im Sinne der Regierung mit großer Majorität genehmigt werden; es glaubt aber auch, daß der Konflikt leicht Veranlassung zu einer Aenderung der auf das Verhältnis des gesetzgebenden Körpers zum Staatsrathe bezüglichen Bestimmungen der Verfassung geben könne, und darin kann es wieder Recht haben; in seinen Hoffnungen jedoch, daß diese Aenderungen ausschließlich zu Gunsten des gesetzgebenden Körpers ausfallen werden, dürfte es sich irren.

In den offiziellen Salons unterhält man sich heute viel über die Rede, welche Hr. Montalembert gestern in dem gesetzgebenden Körper zur Verteidigung des Kommissionsberichts hielt. Er erklärte, daß, nachdem er den Prinz-Präsidenten gegen die Gefahren seiner frühern Stellung und

gegen seine Feinde vertheidigt hat, er ihn jetzt gegen die Verblendungen des Sieges vertheidigen wolle. Er beklagte sich bitter über den Widerstand des Staatsrathes, der keine Diskussion über die Amendements zulassen wollte, über das vollständige Ersticken der Presse, und darüber, daß man die 3- bis 400 „honneten Leute“ des gesetzgebenden Körpers nicht so behandelte, wie sie es verdienen. Er ging in seinen Ausführungen so weit, daß ihm der Präsident, Hr. Villault, zurufen mußte: „Genug! Genug! Hr. v. Montalembert!“ In seinen theils schmeichelnden, theils neckenden Anspielungen auf den Präsidenten entwickelte er so viel Geist und Humor, daß der Präsident, der ihm gegenüber saß, mehrmals unwillkürlich lächelte.

Das „Pays“ veröffentlicht heute einen gegen den Marquis Larochejacquelin gerichteten Brief des Grafen Chambord vom 6. Nov. 1851, der schon seit langer Zeit in Frankreich zirkulirte und der, wie das „Pays“ sagt, „als ein Denkmal der Unbanbarkeit der königlichen Rassen“ der Geschichte angehört. Der Brief enthält allerdings sehr harte Ausdrücke, wie z. B.: „Ich hab' ihn schon im vorigen Jahre wissen lassen, daß sein Benehmen des Namens unwürdig sei, den er trägt.“ Die belgischen Blätter haben übrigens den ganzen Brief schon vor einigen Tagen nach Deutschland gebracht.

Die Regierung hat der belgischen Regierung durch den französischen Gesandten Vorstellungen darüber machen lassen, daß sie den Druck eines Pamphlets, wie: „Die Geheimnisse des 2. Dezember“ von Magen, geduldet hat.

Die „Emancipation“ und die „Independence belge“ sind heute wieder auf der Post mit Beschlag belegt worden.

Es kommen uns noch folgende Einzelheiten über die gestrige Sitzung zu: Der Präsident Hr. Villault las einen Brief des Staatsministers vor, der die Kammer in große Aufregung versetzte, weil darin der Bericht der Kommission als „verfassungswidrig“ bezeichnet wurde. Hr. Chasseloup-Laubat erklärte, daß während seiner ganzen Laufbahn, die er der Vertheidigung der Regierung widmete, ihm nie ein ähnlicher Vorwurf gemacht worden sei. Ein Amendement der Kommission wurde mit 140 gegen 60 Stimmen verworfen. Der Präsident hat den Wunsch geäußert, daß man der Diskussion freien Lauf lasse.

Die Dampffregatte „Magellan“ ist mit 150 Deportirten von Havre nach Lambessa abgefeselt.

Das „Journal de la Cour“ darf nicht wieder erscheinen. Man war im Elysee über die Wahl eines solchen Titels sehr indignirt. Es scheint also, daß Hr. Mayer Niemanden darüber um Rath fragte, und daß nicht jeder blinde Eifer für die Regierung aus deren Unterstützung zu rechnen hat.

Ueber den im Süden von Frankreich durch den anhaltenden Regen, durch Hagelschlag und Ueberschwemmung angerichteten Schaden, besonders an Feldfrüchten, gehen fortwährend traurig lautende Berichte ein. Der Weinstock, welcher schon durch die Mairfröste gelitten hatte, hat unter fortwährendem Regen abgeblüht, und verspricht nur wenig Ertrag. Die Rebsaat ist größtentheils nah eingebracht worden, und das Getreide hat sich meistentheils gelegt. Dazu kommt noch in den industriellen Gebieten das Einstellen der Arbeit von Seiten der Arbeiter, die einen größeren Lohn verlangen und eine Menge Deputationen an den Präsidenten vorbereiten, wozu sie das Beispiel der Minenarbeiter in Nive de Gier aufgemuntert hat. Etwa 110 Arbeiter haben in der Mine von St. Paul die Arbeit wieder aufgenommen; sie wurden aber von ihren Kameraden bedroht und mußten sie am Sonnabend wieder einstellen. Der Präfect von der Loire wurde daselbst erwartet. Mehrere Arbeiter haben ihre Ressourcen bereits erschöpft und fangen an zu betteln. Die Rattendrucker von Neuville und von Fontaine sind auch noch nicht zur Arbeit wieder zurückgekehrt.

### Spanien.

\* Madrid, 17. Juni. Die österreichische Dampffregatte „Volta“ ist mit dem Erzherzog Maximilian am Bord in

Gibraltar eingelaufen; sie wurde mit 21 Kanonenschüssen begrüßt. — Man spricht von einigen Differenzen, die durch den Eintritt des Generals Lara im Ministerium stattgefunden haben. Der neue Kriegsminister verlangt, daß der General Pavia einen oder den andern seiner beiden Posten aufgebe. Er ist Generalinspektor der Infanterie und zugleich Gouverneur der königl. Schlösser. — Die Minister des Auswärtigen, des Innern, der Marine und der Justiz werden die Königin nach Oranja begleiten.

### Großbritannien.

\* London, 22. Juni. Die „Times“ will wissen, daß die Herzogin v. Orleans deshalb nach der Schweiz gereist sei, weil sie dem Drängen des Herzogs v. Nemours, der sie zur Fusion beredete, hat entgegen wollen.

Das Parlament wird nicht vor dem 8. Juli aufgelöst werden.

In der heutigen Sitzung interpellirte Hr. Bell die Minister wegen des mit Frankreich abzuschließenden Postvertrages. Hr. Hamilton erklärte, keine Antwort geben zu können, weil die Unterhandlungen schwebend seien.

Wir haben bereits gestern den Inhalt des vorigen Samstag ratifizirten Vertrags vom 8. Mai d. J. wegen der dänischen Erbfolge angegeben. Derselbe ist vollzogen von der Königin von England, dem Kaiser von Oesterreich, dem Präsidenten der französischen Republik, dem Könige von Preußen, dem Kaiser von Rußland, und dem Könige von Schweden und Norwegen einerseits, und dem Könige von Dänemark andererseits, und lautet wörtlich wie folgt:

1. Art. Nachdem Sr. Maj. der König von Dänemark die Interessen seiner Monarchie in ernste Erwägung gezogen und mit der Zustimmung Sr. Kön. Hoh. des Erbprinzen und seines durch das Königsgesetz von Dänemark zur Thronfolge berufenen nächsten Verwandten, sowie im Einvernehmen mit Sr. Maj. dem Kaiser aller Rußen, als Haupt der älteren Linie des Hauses Holstein-Gottorp, seinen Wunsch erklärt hat, die Erbfolge-Ordnung in seinen Staaten in solcher Weise zu regeln, daß in Ermangelung männlicher Nachkommenschaft in der direkten Linie König Friedrichs III. von Dänemark seine Krone auf Sr. Hoh. den Prinzen Christian von Schleswig-Holstein-Sonderburg-Glücksburg, und auf die Nachkommen aus der Ehe dieses Prinzen mit Ihrer Kön. Hoh. der Prinzessin Louise von Schleswig-Holstein-Sonderburg-Glücksburg, gebornen Prinzessin von Hessen, in der Primogeniturfolge von Mannserben auf Mannserben übertragen werde: so binden sich die hohen Kontrahenten, in Würdigung der dieser Kombination zu Grunde liegenden Staatsweisheit, durch gemeinsames Uebereinkommen, wenn immer die im Auge gehabte Eventualität eintreten möge, das Recht Sr. Hoh. des Prinzen Christian von Schleswig-Holstein-Sonderburg-Glücksburg und seiner männlichen, in direkter Linie aus seiner Ehe mit deflagter Prinzessin entstehenden Nachkommen zur Thronfolge in allen (la totalité des) faktisch unter dem Szepter Sr. Maj. des Königs von Dänemark vereinigten Staaten anzuerkennen.

2. Art. Die hohen Kontrahenten, indem sie das Prinzip der Integrität der dänischen Monarchie als permanent anerkennen, verpflichten sich zur Inbetrachtung jener weiteren Eröffnungen, welche Sr. Maj. für gut finden mag, denselben zu machen, falls (was Gott verhüte) das Erlöschen der Mannserben direkter Linie aus der Ehe Sr. Hoh. des Prinzen Christian von Schleswig-Holstein-Sonderburg-Glücksburg mit der Prinzessin Louise als bevorstehend zu befürchten wäre.

3. Art. Es wird ausdrücklich vermerkt, daß die Rechte und gegenseitigen Verbindlichkeiten Sr. Maj. des Königs von Dänemark und des Deutschen Bundes in Betreff der Herzogthümer Holstein und Lauenburg — wie solche durch die Bundesakte von 1815 und das bestehende Bundesgesetz festgestellt sind — durch gegenwärtigen Vertrag nicht geändert werden sollen.

4. Art. Die hohen Kontrahenten behalten sich das Recht vor, gegenwärtigen Vertrag zur Kenntniß der anderen Mächte zu bringen und selbe zum Beitritt einzuladen.

5. Art. Gegenwärtiger Vertrag ist zu ratifiziren, und sind die Ratifikationen zu London binnen sechs Wochen, oder, wofern dies möglich, früher wechselseitig entgegen zu nehmen. Urkund Dessen haben die respektiven Bevollmächtigten diesen Vertrag

unterzeichnet und mit Abdruck ihrer Siegel bekräftigt. Gesehen zu London, 8. Mai im Jahre des Heils 1852. Walmesbury, Rübeck, A. Balowsky, Bunfen, Brunnow, Rehusen, Bille.

### Rußland.

Die Nachricht, daß im August d. J. in Moskau die Feier der tausendjährigen Stiftung des russischen Reiches begangen werden soll, ist nach der „Preuß. Wehrzeitung“ unbegründet. Erst das Jahr 1862 wird, wie Nestor im Karamsin nachweist, als der Zeitpunkt dieses Festes bezeichnet.

### Neueste Post.

\* Die Agitation wegen der bevorstehenden Wahl des Präsidenten der Vereinigten Staaten hat seit längerer Zeit alle Gemüther in Nordamerika beschäftigt. Jetzt sind die Parteien wenigstens dahin gelangt, sich auf Kandidaten zu einigen; der Kandidat der Whigs ist General Scott, der Kandidat der vereinten Demokratie General Pierce (Abvokat) aus Neu-Hampshire. Einer von Beiden wird also wohl der nächste Präsident der Vereinigten Staaten sein.

Die dänische Regierung hat den kleinen schwedischen Küstenfahrzeugen eine bedeutende Ermäßigung des Sundzolls bewilligt. — Die verabschiedeten Kieler Professoren sollen die Absicht haben, sich an den Bundestag zu wenden, wenn die Schritte, die sie in Kopenhagen thun werden, keine genügenden Folgen haben sollten.

Sr. Maj. der König von Preußen ist am 23. d. nach dem Rhein abgereist. In Köln wird der König der feierlichen Schlusssteinlegung an dem Spigbogen zwischen den beiden Thürmen des Doms beiwohnen. — In diesen Tagen sollten vertrauliche Besprechungen der Bevollmächtigten der „koalirten“ Staaten des Zollvereins stattfinden, deren Ergebnisse man in der nächsten Sitzung des Kongresses, 26. d., zu erkennen hoffte.

Auch die Frankfurter Handelskammer erklärt, daß sie die neu zu schaffenden kurhessischen Kassenscheine, „dieses neue, einer jeden reellen Sicherheit und Fundirung entbehrende Papiergeld“, nicht als Zahlungsmittel annehmen werde. — Dieselbe Korporation hat auf die Eingabe einer Anzahl von Frankfurter Kaufleuten wegen Verwendung um Erhaltung des Zollvereins ic. zustimmend geantwortet, und die Petition dem Senate zur sorgfältigsten Prüfung empfohlen.

Der Intendant des Münchener Theaters, Hr. F. Dingelstedt, wird wegen vor längerer Zeit verübten thatsächlichen Mißhandlung eines Literaten jetzt auf Anordnung des Appellhofes zu Freyding vor Gericht gestellt. Die Anklage geht auf „unerlaubte Selbsthilfe“, was mit 1- bis 6monatlicher Gefängnißstrafe bedroht ist.

Einer tel. Dep. der „A. Ztg.“ zufolge wurden durch Entschliebung Sr. Maj. des Kaisers von Oesterreich 103 Offiziere, die wegen Betheiligung an ungarischen Aufstand zu mehrjährigem Festungsarrest verurtheilt waren, sofort freigelassen; bei 32 ward die noch laufende Strafe bedeutend abgekürzt. — Auf kaiserlichen Befehl sind die Minister Graf Wvolschauenstein und v. Bach nach Ofen abgegangen. — Der revidirte deutsch-österreichische Postvertrag ist erschienen.

Die Zustände im Kanton Freiburg werden täglich fataler. Die vorgeschlagenen Maßregeln haben, wie vorauszusehen war, Niemand befriedigt und das Volk wird immer schwieriger, so daß man bereits von einer Steuerverweigerung reden hört. Unterdessen zeigen sich die Anhänger der Regierung niedern Gelichters geneigt, ihren Patronen durch Brutalitäten Dienste zu erweisen und das Volk einzuschüchtern. Mißhandlungen und Unfug aller Art, verübt durch den radikalen Pöbel, sind an der Tagesordnung. Dpfer dieses anarchischen Treibens wurden kürzlich die H. Berlet in Murten und Guidi in Freiburg.

Verantwortlicher Redakteur:  
Dr. J. Herm. Kroenlein.

### Todesanzeige.

D.159. Bruchsal. Wir erfüllen hiermit die traurige Pflicht, unsere Verwandten und Bekannten in Kenntniß zu setzen, daß es dem Allmächtigen gefallen hat, unsern lieben Vater Christoph Schellenbauer am 18. dieses Monats durch einen Schlaganfall durch den Tod uns zu entreißen. — Wir bitten um stille Theilnahme.

Bruchsal, den 24. Juni 1852.

Die Kinder:

Anna Schellenbauer,  
Julie Schellenbauer.

D.151.[2]. So eben ist erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

### Untersuchungen

über den Zusammenhang  
des  
Barometerstandes mit der  
Witterung im Winter.

Von

Otto Eisenlohr,

Dr. der Philosophie.

Preis 48 Kr.

Karlsruhe. A. Bielefeld.

D.148. Die in Stuttgart seit mehreren Jahren 6 mal wöchentlich erscheinende

### Deutsche Kronik,

konservatives Organ aus Schwaben, wird fortfahren, wie bisher, die politischen Tagesbegebenheiten schnellst zu referiren und alle wichtigen Fragen und Interessen, namentlich Süddeutschlands, vom streng-monarchisch-konservativen Gesichtspunkte aus scharf und eingehend zu beleuchten. Aus Württemberg bringt das Blatt täglich

zahlreiche Originalkorrespondenzen; sein reichhaltiges Feuilleton gewährt eine sehr ansprechende Unterhaltungselektion. Inserate — bei der großen Verbreitung der Kronik in Schwaben von sicherer Wirkung — werden nur mit 2 Kr. für die Zeile berechnet. Das Blatt kostet bei allen württembergischen Posten nur 1 fl. 12 Kr., bei allen deutschen Posten außer Württemberg nur 1 fl. 40 Kr. quartaliter.

D.72.[3]. Basel.

### Das Basler Missionsfest

wird dieses Jahr nach der gottlob glücklichen Rückkehr des Inspektors J. F. J. aus Ost-Indien am 7. und 8. die Jahresfeier des protestantischen Missionsvereins am 5., die der Bibelgesellschaft und der Freunde Israels am 6. Juli stattfinden.

Basel, den 18. Juni 1852.

Die Missions-Comitee.

D.149. Großbottwar, Königr. Württemberg.

### Oeffentliche Belobung.

Bei dem am 6. Juni d. J. hier stattgehabten Brande hat sich der hier sich aufhaltende Partiführer Ludwig Kühn von Dettingheim, Amts Rastatt, mit seinen Leuten durch Muth und Umsicht ausgezeichnet, daher man sich veranlaßt sieht, sie öffentlich zu beloben.

Den 22. Juni 1852.

Namens des Gemeinderaths:

Stadtschultheiß R e n z.

C.972.[3]. Cresson de Para camphré.

Elixir préparé pour les soins de la

bouche par M. Grandhomme, médecin

dentiste.

Dépôt chez Mr. Hilb, Carlsruhe.

D.143.[2]. Durlach. Am Mon-

tag, den 28. d. M., wird wieder Vieh-

markt hier abgehalten, auf welchem

100 Stück fetter Hammel einer Stei-

gerung ausgefetzt werden; wozu einladet,  
Durlach, den 23. Juni 1852,

A. Heidt.

D.150. Karlsruhe.

### Einladung

zur Zeichnung von Aktien der Maschi-

nenbau-Gesellschaft Karlsruhe.

Für die Uebernahme und den Betrieb der von

der Großh. Bad. Regierung kürzlich erkauften,

ehemals K e h l e r ' s c h e n Maschinenfabrik bei Karlsru-

ruhe wird unter der Firma „Machinenbau-Gesellschaft

Karlsruhe“ eine unbemannte Gesell-

schaft errichtet, welche ein Kapital von 450,000 fl.

zusammenbringen soll. Um dem Geschäft eine

gute Verwaltung zu sichern, theilt sich die

Großh. Regierung mit einer ansehnlichen Summe.

Wir laden hiermit zur Aktienzeichnung ein, mit

dem Bemerkten, daß wir Jedermann auf Verlangen

die ausführliche Einladung nebst den Statuten der

Gesellschaft und dem Subscriptionsformulare zu-

senden werden.

Diese Schriftstücke können auch bei den Herren

Gebrüder Wetmann in Frankfurt a. M.,

Röw Homburger Söhne und Heinrich No-

senfeldt dahier in Empfang genommen und die

Subskriptionen ebendasselbst abgegeben werden.

Am 30. dieses Monats wird die Zeichnung ge-

schlossen.

Karlsruhe, den 24. Juni 1852.

Die Verwaltungs-Kommission der

Maschinenfabrik Karlsruhe.

D.100.[2]. Karlsruhe.

### Au die Aktionäre der Maschi-

nenfabrik Karlsruhe.

Als erste Dividende aus der Liquidation unseres

Geschäfts werden 33% des Aktienkapitals, also

auf jede Aktie 82 fl. 30 Kr. ausbezahlt. Die Zah-

lung kann vom 5. Juli d. J. an gegen Quittung

bei der Fabrikkasse in Empfang genommen werden.

Bei Erhebung der Zahlung sind sämtliche Coupons

auszufolgen und die Aktien selbst zur Abstempe-

lung vorzulegen. In der Quittung ist anzugeben, für

welche Aktiennummern die Zahlung erhoben wird.

Wenn ein Namen-Aktionär, dessen Unterschrift der

Fabrik unbekannt ist, einen Dritten zur Erhebung der Zahlung bevollmächtigt, so hat er diesem entweder einen Wechsel, oder eine durch Notariatsakt beglaubigte Quittung oder Vollmacht zur Ausfolgung an unsere Kasse auszustellen. Den Aktien ist bei der Vorlage ein nummerirtes Verzeichniß derselben, nebst einer Berechnung des Gesamtbetrages der für dieselben zu zahlenden ersten Dividende beizufügen.

### Maschinenfabrik Karlsruhe

in Liquidation.

D.113.[2]. Durlach.

### Dienstvertrag.

Durch den Austritt des Gemeinderathes wird seine Stelle, verbunden mit einem fixen Gehalt von 600 fl. und 100 fl. Accubentien, und dem Genus einer Dienstwohnung im Werthe von 100 fl., auf den 1. August d. J. frei, wesswegen wir sie zur Bewerbung für geschäftsfundige Männer hiemit ausschreiben.

Der Anzustellende hat in Liegenchaften oder Kaufpfändern Sicherheit bis zum Betrage von 4000 fl. zu leisten.

Nach Ablauf von 14 Tagen wird die Konkurrenz geschlossen.

Durlach, den 21. Juni 1852.

Gemeinderath.

W a h r e r.

vd. Siegrist.

D.57.[2]. Waghäusel.

### Sacklieferung.

Die Zuckerrabrik in Waghäusel bedarf bis 1. September d. J. 3000 Stück Säcke, welche sie zur Lieferung im Commissionswege vergibt. Die Säcke müssen genau 5 Fuß lang und 19 1/2 Zoll hoch, Maß breit, von dauerhaftem Drill gefertigt und mit 1852

schwarz bezeichnet sein.

Muster und Angebote werden längstens bis 1. Juli

d. J. angenommen.

Die Verwaltung der Zuckerrabrik.

